

88. Kann sich der im Inlande auf Zahlung einer im Inlande zu erfüllenden Forderung belangte ausländische Schuldner darauf berufen, daß die Forderung des inländischen Gläubigers durch das ausländische Gericht, dem der Schuldner unterworfen ist, mit Arrest belegt sei?

C.P.D. § 661 Ziff. 4.

I. Civilsenat. Urth. v. 12. Oktober 1895 i. S. W. (Bekl.) w. R. (Kl.)
Rep. I. 180/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der in Jassy domizilierte Beklagte wendete gegen die von dem in Berlin domizilierten Kläger gegen ihn aus in Berlin zu erfüllenden Börsengeschäften auf Zahlung erhobene Klage ein, daß die Forderung auf Grund eines Urtheiles des rumänischen Gerichtes zu Jassy für C. R., einen Gläubiger des Klägers, mit Arrest belegt und ihm die Zahlung untersagt sei. Der Kläger replizierte, daß das rumänische Urteil nach § 661 Ziff. 3. 4. 5 C.P.D. weder rechtskräftig noch vollstreckbar sei, daß der Beklagte zur Zeit der Pfändung nicht in Jassy, sondern in Wien gewohnt habe, und die Pfändung deshalb unwirksam sei, was der Beklagte ebenso bestritt, wie daß der Kläger Deutscher sei.

Der erste Richter hat die Klage abgewiesen, der Berufungsrichter dagegen zur Zahlung verurteilt. Auf die Revision des Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht stützt seine die Einrede des Beklagten zurückweisende Entscheidung auf den § 661 Ziff. 4 C.P.D. Die hier bezeichnete Voraussetzung soll hinsichtlich des rumänischen Urtheiles nicht vorliegen, und daraus wird gefolgert, daß dieses Urtheil für das Inland als ein Urtheil nicht gelten und daher auch die rumänische Arrestverfügung als rechtswirksam nicht angesehen werden könne.

Ob die tatsächliche Feststellung, die zu dieser Gesetzesanwendung geführt hat, auf prozessualen Verstößen beruht, wie von der Revision gerügt wird, kann unentschieden bleiben. Es bedurfte der angegriffenen Feststellung nicht, weil hier für die Anwendung der Vorschriften des § 661 C.P.D. selbst dann kein Raum ist, wenn man die Ansicht für richtig hält, daß durch diese Vorschriften allgemein die Voraussetzungen bestimmt sind, unter denen eine Partei sich vor deutschen Gerichten auf ein ausländisches Urtheil soll berufen können.

Nach dem vorliegenden Sachverhalte ist die eingeklagte Forderung mit Sicherungsarrest belegt. Handelt es sich im gegenwärtigen Prozesse nicht darum, ob dieser Arrest zu bestätigen oder aufzuheben ist, worüber nur zwischen Kläger und dem E. R. am zuständigen Orte gestritten werden könnte, sondern darum, ob auf Grund des verfügten Arrestes der Drittschuldner seinem Zahlungsfordernden Gläubiger eine wirksame Einrede entgegensetzen kann, und liegt demnach eine Nachprüfung der Voraussetzungen des Arrestes, insbesondere in der Richtung, wie es sich mit dem Anspruche verhält, dessen Befriedigung durch den Arrest gesichert werden soll, außerhalb der Aufgabe des Prozeßgerichtes, dann kann hier nichts darauf ankommen, ob bereits ein Urtheil vorliegt, wodurch dieser Anspruch anerkannt wird, vollends also nichts darauf, ob das ergangene Urtheil den Erfordernissen des § 661 C.P.D. genügt. Die Frage kann vielmehr nur die sein, ob die Arrestverfügung selbst als von zuständiger Seite ausgegangen anzuerkennen, und ob sie formgültig erlassen ist. Nach dem Grundsätze, daß ausländische Prozeßhandlungen nach ausländischem Rechte zu beurteilen sind, ist für die Beantwortung dieser Frage das rumänische Recht maßgebend, nach welchem in betreff der Zuständigkeit, soviel bis jetzt ersichtlich, die Entscheidung davon abhängen wird, ob, was noch nicht festgestellt ist, der Beklagte zu der Zeit, als die Forderung des

Klägers mit Arrest belegt wurde, seinen Wohnsitz nicht in Wien, sondern in Jassy hatte. Allerdings sind ausländische prozessualische Handlungen, die einen Eingriff in die diesseitige Gerichtsbarkeit enthalten, als rechtswirksam nicht anzuerkennen. Ein solcher Eingriff liegt hier aber nicht deshalb vor, weil Erfüllungsort der mit Arrest belegten Forderung Berlin ist. Denn nach unseren eigenen, hier allein in Betracht kommenden prozessualen Zuständigkeitsvorschriften gilt das in einer Forderung bestehende Vermögensstück als befindlich nicht an dem Erfüllungsorte der Forderung als solchem, sondern an dem Orte, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat, und nur daneben, wenn für die Forderung eine Sache als Sicherheit haftet, auch an dem Orte, wo sich die Sache befindet.

Dem Vorstehenden gemäß wird das Berufungsgericht nach Feststellung des Erforderlichen noch über die Gültigkeit der Arrestverfügung zu befinden haben, und es war somit, wie gesehen, zu erkennen.

Die in Rücksicht auf den in zweiter Linie gestellten Berufungsantrag des Klägers eventuell in Betracht zu ziehende materielle rechtliche Frage, ob nicht Kläger, wenn die Arrestverfügung sich als rechtsgültig erweist, anstatt Zahlung die Hinterlegung des geforderten Betrages verlangen kann, würde nach dem Rechte des Erfüllungsortes, mithin nach preussischem Rechte zu beurteilen und danach unbedenklich zu bejahen sein.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 293."